

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 196

Amtstierärztliche Tierschutzkontrollen von Pferde(sport)veranstaltungen

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis Pferde

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, Oktober 2022, TVT- Bodelschwingweg 6, 49191 Belm.

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Amtstierärztliche Tierschutzkontrollen von Pferde(sport)veranstaltungen

Erarbeitet vom Arbeitskreis Pferde

Stand: Oktober 2022

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Merkblatt auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Ebenso wird zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich der `Reiter` im Merkblatt angesprochen. Hiermit sind aber, je nach Kontext, auch weitere Personengruppen gemeint, die mit Pferden auf Veranstaltungen umgehen und/oder diese vorstellen (z. B. Fahrer, Longenführer, Pferde führende Personen, u. a.)

I. Einleitung

Die Überprüfung von Pferde(sport)veranstaltungen aus tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Sicht gehört zum Aufgabenbereich des jeweiligen, für den Austragungsort zuständigen Veterinäramtes. Eine solche Überprüfung ist personalintensiv, erfordert spezielle Kenntnisse, führt nicht selten zu Konflikten und wird durch viele Ämter deshalb nur selten durchgeführt. Dieses Merkblatt soll eine Arbeitshilfe für die zuständigen Amtstierärzte mit dem Schwerpunkt der Tierschutzüberwachung bei Pferdesportveranstaltungen darstellen. Werden mehr Kontrollen durchgeführt, und sei es auch nur stichprobenartig, so wird es sich schnell in Reiterkreisen herumsprechen und die tierschutzkonforme Nutzung von Pferden in sportlichen Wettkämpfen fördern.

II. Rechtliche Grundlagen

Der Amtstierarzt kontrolliert und beurteilt pferdesportliche Veranstaltungen aufgrund nationaler und EU-weiter Rechtsgrundlagen. Diese sind den jeweiligen Verbandsvorschriften übergeordnet.

Tierschutzgesetz (1):

Grundsätzlich darf Niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§1 TierSchG).

Ebenso hat jeder, der ein Tier hält oder betreut, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen- auch bei einer Pferdesportveranstaltung. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden entstehen. Darüber hinaus müssen die Pferdehalter und – betreuer über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§2 TierSchG).

Es ist verboten, einem Tier, außer in Notfällen, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen (§3 Nr. 1 TierSchG).

Ergänzend dürfen einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, keine Leistungen abverlangt werden, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist (§3 Nr. 1a TierSchG).

Darüber hinaus dürfen an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können. Auch der Einsatz von Dopingmitteln ist untersagt (§3 Nr. 1b TierSchG). Wenn die Ausbildung oder das Training mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, so ist dieses ebenso verboten (§3 Nr.5 TierSchG).

Der Amtstierarzt ist befugt, im Rahmen der Überwachung einer Pferdesportveranstaltung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel zu betreten und Bildaufzeichnungen anzufertigen, geschäftliche Unterlagen einzusehen, Tiere zu untersuchen und Proben zu entnehmen sowie Verhaltensbeobachtungen an Tieren, auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen, durchzuführen. Dem Amtstierarzt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus müssen während der Überprüfung notwendige Hilfestellungen geleistet werden (z. B. Öffnen von Türen/ Behältnissen, Entladen oder Fixieren von Tieren, Aushändigen von Papieren) (§16 TierSchG).

Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ist der Amtstierarzt befugt, die notwendigen Anordnungen sofort vor Ort zu treffen (§16a Tierschutzgesetz).

Der Umgang mit Pferden, v. a. im Hinblick auf die Nutzung, wird neben den allgemein im Tierschutzgesetz formulierten Ge- und Verboten näher durch die „Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“ (Leitlinien Pferdesport) definiert (2). Diese werden als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet.

Zur Auslegung des § 2 TierSchG werden die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (Leitlinien Pferdehaltung) (3) als antizipiertes Sachverständigengutachten hinzugezogen, welche die Mindestanforderungen an eine tierschutzgerechte Pferdehaltung widerspiegeln.

Im Rahmen des Transportes von Pferden steht die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (VO 1/2005) im Mittelpunkt (4), national begleitet durch die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) (5). Die VO 1/2005 gilt nur für Equiden, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportiert werden- also nicht für Transporte durch Privatpersonen. Für registrierte Equiden (= in Zucht- oder Turnierorganisation gemeldet) gilt diese Verordnung nur in eingeschränktem Maße. Weitere Informationen sind dem Handbuch Tiertransporte zu entnehmen, in welchem Vollzugshinweise zur VO 1/2005 und zur TierSchTrV zusammengestellt wurden (6).

III. Vorbereitung

Nach der Auswahl der zu überprüfenden Veranstaltung ist es vorteilhaft, die dazugehörige Ausschreibung zu sichten. In der Regel ist diese auf der Internetseite des Veranstalters einsehbar. Hier können z. B. die Zeiteinteilungen der unterschiedlichen Prüfungen nachgeschaut, Ansprechpartner und die Art des tierärztlichen Turniertierdienstes ermittelt werden.

Tipps zur Ausstattung der Vorortkontrolle können der *Materialliste* entnommen werden.

Je nach Veranstaltung sollten die Kontrollen möglichst von 2 Kollegen und einer Hilfskraft gemeinsam durchgeführt werden (ein Kollege könnte dabei natürlich auch der anwesende Turniertierarzt sein, wenn dies im Vorfeld abgeklärt wurde).

Es ist empfehlenswert, wenn in der Thematik erfahrene Amtstierärzte andere Kollegen vor einer Kontrolle schulen und einweisen. Ebenso kann ein Erfahrungsaustausch mit Turniertierärzten, Turnierveranstaltern, Richtern und/ oder Reitern zu einem besseren Verständnis des Mikrokosmos „Turnier/ Pferdesportveranstaltung“ führen und den Kontrollablauf hierdurch erleichtern.

Darüber hinaus werden sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene immer wieder Schulungen für Amtstierärzte zur Überwachung von Pferdesportveranstaltungen angeboten.

IV. Kontrollen

Obwohl tierschutzrechtliche Kontrollen durch den Amtstierarzt in der Regel unangekündigt erfolgen, wird hier empfohlen im Vorfeld den Veranstalter zu informieren, um ein besseres ‚Miteinander‘ zu ermöglichen.

Eine Anmeldung zu Beginn der Kontrolle vor Ort ist notwendig, um Ansprechpartner zu ermitteln (Veranstalter, Richter, Turniertierarzt) und Hilfestellungen durch den Veranstalter zu erfahren, falls erforderlich.

→ Wenn möglich, sollten die Kontrollen gemeinsam mit dem Turniertierarzt durchgeführt werden (evtl. vorher tel. abklären).

1. Bei der allgemeinen Kontrolle wird/werden:

- auf den Umgang mit dem Pferd geachtet:
Der Umgang mit dem Partner Pferd soll zu jedem Zeitpunkt respektvoll und angemessen sein. Der Einsatz von Gewalt in jeglicher Form beim Umgang mit Pferden ist abzulehnen. (2)
- die Unterbringung der Pferde während des Turniers/ auf dem Transporter beurteilt
 - Unterbringung der Pferde während des Turniers s. *Checkliste Unterbringung und Transport*
 - Versorgungsmöglichkeiten (Futter, Wasser)
 - Ab- und Aufladen der Pferde
- die Pferde beurteilt
 - Ernährungs- und Pflegezustand
 - Stressanzeichen (z.B. Kopf-/Schweifschlagen, übermäßiges Schwitzen, aggressives Verhalten, Apathie, Abwehrreaktionen auf reiterliche Einwirkungen, Zähneknirschen, Zunge herausstrecken, Blutspuren im Einwirkungsbereich des Reiters, eventuell Kontrolle der Sporen des Reiters)
 - Abwehrverhalten beim Zäumen und Satteln
 - Auffälligkeiten (z.B. Schmerzgesicht, Verletzungen, Lahmheiten, Clippen)

2. Zusätzlich zu den allgemeinen Kontrollen ist es sinnvoll spezielle Einzeltierkontrollen durchzuführen.

- Auswahl der später zu kontrollierenden Pferde
 - nach dem Zufallsprinzip
 - durch Auffälligkeiten auf dem Vorbereitungsplatz oder bei vorherigen Kontrollen
- Durchführung der einzelnen Pferdekontrollen anhand der *Checkliste Pferdekontrolle*

Von Seiten der Pferdesportorganisationen, z. B. der FN, werden bei den Veranstaltungen stichprobenweise Pferdekontrollen (7) durchgeführt, die üblicherweise direkt im Anschluss an die Leistungsprüfung stattfinden, in der Regel 1-3 Minuten dauern und sich auf die Sattellage und Beine (Lüften des Sattels, Abnehmen der Gamaschen etc.) sowie die Zäumung beziehen. Je nach Richter/Turniertierarzt wird dabei auch das Pferdemaul geöffnet. Gemäß FN-Regelwerk (LPO DB zu § 67) ist das Öffnen des Mauls für die Beurteilung von Maul und Gebiss zwingend erforderlich (7).

Untersuchungen haben gezeigt, dass die meisten Verletzungen im Pferdemaul zu finden sind (8/9/10). Eine Kontrolle des geöffneten Pferdemauls sollte daher im Rahmen der speziellen Einzeltierkontrolle immer durchgeführt werden. Wenn diese mit einem Gebiss im Maul nicht

ausreichend durchführbar sein sollte, so empfiehlt es sich, das Pferd an einem ruhigen Ort für weitergehende Untersuchungen abzuführen.

Es wird empfohlen, bei Tierschutzkontrollen eine Pferdepasskontrolle nur im begründeten Einzelfall durchzuführen, da routinemäßige Überprüfungen aller Pferde diesbezüglich sehr viel Zeit und Organisation durch den Veranstalter bedürfen und die Tierschutzkontrollen selbst dadurch ggf. behindern. Wenn der Pferdepass eingesehen wird, so ist die Überprüfung einer aus Tierschutzsicht notwendigen Tetanusimpfung gut zu kombinieren.

V. Mögliche Maßnahmen

- Mündliche Belehrung und Aufklärung über die festgestellten Mängel
z.B.: Bei älteren/ chronischen Verletzungen im Pferdemaul sollte der jeweilige Reiter/ Fahrer auf diese hingewiesen werden, auch wenn sich für den Zeitpunkt der Kontrolle keine tierschutzrechtliche Konsequenz hieraus ergibt. Häufig sind die Verletzungen nicht bekannt und eine Sensibilisierung hilfreich.
- Aushändigen von Merkblättern (z. B. Merkblatt Reitergewicht (11))
- Mündliche Anordnungen nach § 16 a TierSchG
- Nachbesprechung mit dem Veranstalter/Richter/Turniertierarzt
- Verwarngelder
- Einleiten eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens (internationale Reiter: Bußgeld direkt vor Ort kassieren)
- Kontrolle der Pferdehaltung/-nutzung des/im Heimatstall/es (Bei Auffälligkeiten besteht gerade hier die Möglichkeit anlassbezogen im Anschluss auch andere Pferde des Reiters anzuschauen und ggf. Trainingsmethoden zu überprüfen).
- Information an zust. Behörde des „Heimatstalls“ eines auffälligen Reiters

Anlagen:

Materialliste

Checkliste Unterbringung und Transport

Checkliste Pferdekontrolle

Glossar

Turniertierarzt: Grundsätzlich muss bei Pferdesportveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht (z. B. Trab- und Galopprennen, Spring- und Vielseitigkeitsprüfungen) ein Tierarzt anwesend sein. Bei sonstigen Veranstaltungen muss ein Tierarzt mindestens jederzeit erreichbar und in angemessener Zeit vor Ort sein. (2)

FN: Fédération Equestre Nationale - Deutsche Reiterliche Vereinigung

Pferdekontrolle: Kontrolle der Verfassung und Ausrüstung eines Pferdes bei einer Veranstaltung durch einen Richter und einen Tierarzt nach dem Untersuchungsprotokoll gemäß DB zu LPO § 67. (7)

Clippen: Kürzen oder Entfernen von Tasthaaren am Kopf des Pferdes. Die Haare in den Ohrmuscheln haben eine sinnvolle Schutzfunktion und dürfen ebenfalls nicht entfernt werden.

Quellen

- (1) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TierSchG)
- (2) Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten, „Tierschutz im Pferdesport“, BMEL 2021, (Leitlinien Pferdesport)
- (3) Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, BMEL 2009, (Leitlinien Pferdehaltung)
- (4) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr.1255/97 (VO 1/2005)

- (5) Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist (TierSchTrV)
- (6) Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ... und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, Stand 2021,
https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00043783/Handbuch-Tiertransporte-2021.pdf
- (7) LPO (Leistungs- Prüfungs- Ordnung der FN) 2018, Durchführungsbestimmungen zu § 67
- (8) Pichon, S.: Beanstandungen bei Pferdekontrollen, pferde spiegel 2016, 19(01): 34-35
- (9) Martin Sebastian Swoboda, Dissertation 2021: Der Einfluss sportlicher Nutzung auf die Kopf- und Maulgesundheit bei Reitpferden: Bestandsaufnahme und Auswertung pathologischer Befunde des Kopfes und der Gebisslage sowie Entwicklung eines Prototyps eines Bewertungsbogens für den Turniertierarzt
- (10) Witzmann, P.: Läsionen am und im Pferdemaul bei Turnierpferden, Der praktische Tierarzt 103, Heft 10/2022, S. 1022-1036
- (11) Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblatt Nr. 185 – „Reitergewicht“: Beurteilung der Gewichtsbelastung von Pferden, September 2019

Weiterführende Literatur:

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblatt Nr. 187 - Zur Tierschutzrelevanz des Koppens bei Pferden unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Kopperriemen, September 2020

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Stellungnahme - Gynäkologische Praktiken bei Sportstuten – im Fokus von Tierschutz- und Arzneimittelrecht, September 2017

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblatt 147 – Einsatz von Pferden bei Festumzügen, November 2016

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblatt 116 - Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten, April 2008

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Gutachten über Rodeoveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland unter tierschutzrechtlichen, ethologischen und ethischen Gesichtspunkten, April 2005

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblatt 126 - Merkblatt zur Haltung von Miniponys, Juni 2010

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT): Merkblatt 144 – Merkblatt zur Haltung alter Pferde, Dezember 2015

FN: Kriterienkatalog für den Vorbereitungsplatz Beobachtung von Pferd und Reiter gemäß §§52 LPO

FN: LPO-Ausrüstungskatalog, Disziplinen: Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Stand: 2022

Kristina Pietrow: Bericht über die amtstierärztliche Kontrolle einer Pferdesportveranstaltung (Der Vordruck kann bei Interesse bei der Verfasserin angefordert werden: K.Pietrow@segeberg.de)

Inka Gehrke: Checkliste klinische Untersuchung Pferde (Die Checkliste kann bei Interesse bei der Verfasserin angefordert werden: Inka.Gehrke@kreis-ni.de)

Materialliste

- Dienstausweis
- Einmalhandschuhe für jedes Pferd
- Desinfektionsmittel
- Transponderlesegerät
- Foto-Filmapparat
- Stethoskop
- Fieberthermometer
- evtl. 2-Finger-Keil zur Überprüfung der korrekten Verschnallung von Nasenriemen an der Zäumung, z. B. der Internationalen Gesellschaft für Pferdewissenschaften (ISES), s. auch <https://equitation-science.com/store/taper-gauge>
- Maßband/ Entfernungsmessgerät
- evtl. Mitnahme von TVT- Merkblättern
- Taschen(Stirn)lampe
- Müllbeutel

Checkliste Unterbringung und Transport

- **Größe Boxen in Stallzelten:** mind. $\geq (2 \times \text{Wh})^2$ (3)
(obwohl die Standard- Boxengröße in Stallzelten nach wie vor 3 x 3 m beträgt, sind gerade bei einer längerfristigen Unterbringung die in den Leitlinien Pferdehaltung aufgeführten Mindestmaße zu fordern)
- **Breite Stallgasse / Fluchtmöglichkeiten** (auch aus Brandschutzsicht, Feuerlöscher?)/ **Verletzungsgefahren** (Stallgasse zugestellt? Sattelschränke etc.) (3)
 - Stallgassenbreite bei geschlossenen Boxentüren: $\geq 2,00$ m (Kleinpferde) bzw. $\geq 2,50$ m (Großpferde)
 - Stallgassenbreite bei hälftig zu öffnenden Boxentüren: $\geq 2,50$ m (Kleinpferde) bzw. $\geq 3,00$ m (Großpferde)
- **Lüftungsmöglichkeiten** bei Hitze
-auch bei der vorübergehenden Unterbringung auf dem Pferdetransporter darf kein Hitzestau entstehen, ansonsten ist eine Unterbringung dort nicht möglich
- **Auslaufmöglichkeiten/ ggf. Witterungsschutz** bei Paddockunterbringung (3)
 - Kleinauslauf: Kleinauslauffläche für ein einzeln gehaltenes Pferd mind. $(2 \times \text{Wh})^2$
 - Kleinauslauffläche für eine Stute mit Fohlen mind. $(2,3 \times \text{Wh})^2$
 - Auslauf: Auslauffläche: bis 2 Pferde mind. 150 m^2 , bei mehr als 2 Pferden, für jedes Pferd zusätzlich mind. 40 m^2
 - Witterungsschutz: Liegefläche mind. $(2 \times \text{Wh})^2$ /Pferd

- **Stromführende Einrichtungen** z B bei Hengstunterbringung
Der Einsatz stromführender Einrichtungen ist nur dann ausnahmsweise zu tolerieren, wenn das betroffene Pferd in seinem normalen Bewegungsradius nicht Gefahr läuft, mit diesen in Berührung zu kommen.
§3, Nr. 11, TierSchG: *Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt [...]. (1)*

Hinweis: Vor dem Einsatz stromführender Einrichtungen sind Alternativen zu prüfen. So ist bei Hengstboxen bspw. auch ein Anbringen von Verblendungsplanen möglich.

- **Futter- und Wasserversorgung (3)**
Wasser zur ständigen Verfügung, in Ausnahmefällen: mind. dreimal täglich bis zur Sättigung
Rohfaserreiches Futter für mind. 12 Std./ Tag, Fresspausen mglst. nicht länger als 4 Std.

- **Verletzungsgefahren im Transporter**
ausreichende Kopffreiheit: mind. 75 cm über der höchsten Stelle des Widerristes (4),
max. 10 cm Bewegungsfreiheit zu den seitlichen Begrenzungen im Transporter für einen sicheren Stand

- **Durchführung der Verladung**
 - ruhig und besonnen
 - keine Tritte, keine Schläge
 - keinen Druck auf besonders empfindliche Körperteile ausüben, der bei den Pferden unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht, nicht am Schweif ziehen
 - keine Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden verwenden
 - Standzeit auf Transportmittel vor und nach einer Veranstaltung ist so kurz wie möglich einzuplanen
 - tierschutzwidrig: Fixierung der Extremitäten (Fußfesseln) (4), (2)

- **Neigung der Verladerampe**
Die Neigung der Verladerampe sollte max. 20 ° betragen, ab einer Neigung > 10 ° sollten Querstreben auf der Rampe zur Verbesserung der Trittsicherheit angebracht sein. (4)

- **Die Übernachtung von Pferden auf dem Transporter ist abzulehnen.**

Checkliste Pferdekontrolle

Grundsätzlich gilt:

- Ein Pferd mit einer Erkrankung oder Verletzung darf bis zu seiner Genesung nicht oder nur nach tierärztlicher Anweisung insoweit eingesetzt werden, als es seinem Zustand angemessen ist und die Nutzung nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt. (2)
- Grundsätzlich vom Wettbewerb auszuschließen sind Pferde, an denen Eingriffe oder Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken (z. B. Neurektomie oder Tracheotubus sowie Analgetika oder Sedativa etc.) und welche dadurch den abverlangten Leistungen ohne diese Eingriffe oder Behandlungen nicht gewachsen sind.
- tierschutzwidrig: Clippen (Entfernen der Tasthaare am Kopf), Rasieren der Haare am Kronsaum, Ausrasieren der Ohrmuscheln
- Pferdealter: Die zielgerichtete Ausbildung eines Pferdes zum vorgesehenen Nutzungszweck sollte in der Regel nicht vor einem Alter von 30 Monaten beginnen. Bis zum Erreichen einer erforderlichen physischen und psychische Leistungsfähigkeit für den Einsatz bei einer Veranstaltung sind in der Regel wiederum 6 Monate erforderlich. Insofern müssen Pferde bei der Vorstellung auf einer Veranstaltung mind. 36 Monate alt sein (Ausnahmen s. Leitlinien Pferdesport (2)).

Durchführung:

Dokumentation der Einzeltierkontrolle:

- Ort, Datum, Uhrzeit
- Behörde, Amtstierärzte
- Identifikation Pferd: Equidenpass und selbstabgelesene Transpondernummer
- Teilnehmer: Name, Anschrift
- Stall: Name, Anschrift
- Halter (u. evtl. Besitzer): Name, Anschrift
- Kontrollergebnis

Kontrolle:

- Sitz der Ausrüstungsgegenstände, insbesondere der Zäumung (Nasenriemen und, falls vorhanden, Kinnriemen des Reithalters) an/auf dem Pferd
 - Zweifingerregel: Zwei nebeneinanderliegende Finger eines Erwachsenen sollten zwischen Nasenrücken und Nasenriemen passen (alternativ Messung mit speziellem Messkeil (s. *Materialliste*))
 - Kontrolle der Verschnallung der Backenstücke, in diese ist das Gebiss (Mundstück der Zäumung) eingeschnallt. Gemäß Richtlinien für Reiten und Fahren gilt dazu die Ein-Falten-Regel: „Die Trense ist richtig angepasst, wenn das Gebiss dicht an den Maulwinkeln des Pferdes liegt und eine Hautfalte an den Maulwinkeln entsteht“.
- Begutachtung der Ausrüstungsgegenstände: Zäumung, Sattel, Gamaschen (etc.)
- Weiterführende Kontrolle am Pferd, ggf. mit Halfter (am besten an einem ruhigen Ort):
 - Ernährungs- und Pflegezustand
 - Adspektion und Palpation der Sattellage und Sporenlage
 - Adspektion und Palpation der Beine
 - Öffnen des Mauls, Adspektion Maulwinkel, Gaumen, Laden und Zunge (für jedes Pferd sind neue Einmalhandschuhe zu verwenden)
 - Sonstiges: bei Auffälligkeiten

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der
Geschäftsstelle der TVT e. V.*

*Bodelschwinghweg 6
49191 Belm*

Tel.: 0 54 06 672 08 72

Fax: 0 54 06 672 08 73

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de